

Landgericht Traunstein
Abteilung für Zivilsachen



Landgericht Traunstein PF 1480, 83276 Traunstein

Herrn
Uwe Hametner
kbo-Inn-Salzach-Klinikum
Gabersee 7
83512 Wasserburg a. Inn

für Rückfragen:
Telefon: +49(861)56-476
Telefax: +49(861)56-200
Zimmer: A211

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

kbo-Inn-Salzach-Klinikum Verteiler		
Eing.: 28. DEZ. 2017		
		US2

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
4 T 3493/17

Datum
28.12.2017

In der Betreuungs- und Unterbringungsbeschwerde Hametner, Uwe

Sehr geehrter Herr Hametner,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung vom 28.12.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Warmedinger, JSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift
Herzog-Otto-Straße 1
83278 Traunstein

Haltestelle

Nachtbriefkasten
Herzog-Otto-Straße 1
83278 Traunstein

Kommunikation
Telefon:
siehe oben
Telefax:
siehe oben

Landgericht Traunstein

Az.: 4 T 3493/17
2 XVII 902/17 AG Traunstein



In Sachen

Hametner Uwe, geb. 16.03.1974, Breslauer Straße 16, 83301 Traunreut, derzeit: kbo-Inn-Salzach-Klinikum, Gabersee 7, 83512 Wasserburg a. Inn
- Betroffener und Beschwerdeführer -

Weitere Beteiligte:

1. **Holl Denis**, Scheibenstr. 7, 83278 Traunstein
- Betreuer -
2. **Bär Karin**, C/Monasterio de El Poular 45 M, 28049 Madrid, Spanien
3. **Rammrath Florian**, Dornfeldstr. 4, 67454 Haßloch

wegen Betreuungs- und Unterbringungsbeschwerde

kbo-Inn-Salzach-Klinikum		
Verteiler		
Eing.: 28. DEZ. 2017		

ergeht durch das Landgericht Traunstein - 4. Zivilkammer - am 28.12.2017 folgender

Hinweis

Die Beschwerde des Betroffenen ist unzulässig.

I.

Das Amtsgericht Traunstein hat folgende Beschlüsse erlassen:

- Am 29.11.2017 ordnete es einstweilen die vorläufige Unterbringung des Betroffenen bis längstens 09.01.2018 und gleichzeitig die zeitweise oder regelmäßige Freiheitsentziehung durch Bauchgurt, Fixierung bzw. Unterbringung im Kriseninterventionszimmer bis längstens 13.12.2017 an.

- Am 30.11.2017 stellte es das Verfahren wegen Anordnung einer Betreuung ein.
- Am 14.12.2017 ordnete es durch einstweilige Anordnung, befristet bis 13.06.2018, vorläufige Betreuung an.
- Am 15.12.2017 ordnete es endgültige Betreuung an.

Mit E-Mail vom 19.12.2017 legte der Betroffene Beschwerde „gegen die aktuellen und auch etwaige unbekannte Beschlüsse“ beim Amtsgericht Traunstein ein.

II.

Die Beschwerde des Betroffenen entspricht nicht dem gesetzlich gem. § 64 Abs. 2 FamFG vorgegebenen Schriftformerfordernis.

Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn das Beschwerdeschreiben vom Beschwerdeführer eigenhändig unterzeichnet ist. Eine Einlegung des Rechtsmittels per einfacher E-Mail genügt nicht (MüKo, FamFG, 2. Aufl. 2013, § 64, Rn. 21).

Darüber hinaus muss die Beschwerde die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses enthalten.

Dem Beschwerdeführer steht es frei, soweit die jeweiligen Beschwerdefristen noch nicht abgelaufen sind, noch formwirksam Beschwerde beim Amtsgericht Traunstein einzulegen. Auf die jeweiligen Rechtsmittelbelehrungen wird insoweit Bezug genommen.

Im hiesigen Beschwerdeverfahren wird anheim gestellt, die per E-Mail eingelegte Beschwerde zurückzunehmen. Insoweit besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **05.01.2018**.

gez.

Dr. Grundmann
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Traunstein, 28.12.2017

Warmedinger, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig